

## Satzung des Vereins „Werte Bewegen e.V.“

### Präambel:

Es sind deutliche Symptome eines Verfalles bzw. Defizites der Bedeutung von Werten im Zusammenleben in unserer Gesellschaft erkennbar.

Gefördert wird der „Werteverfall“ u.a. auch durch die hohe Geschwindigkeit des Wandels in unserer Gesellschaft. Traditionelle Werte werden nicht mehr an die nächste Generation weiter vermittelt, bzw. von der nächsten Generation übernommen.

Der Trend ist eine Individualisierung und Pluralisierung der Werte, wobei insbesondere die Kinder und Jugendlichen durch den großen Freiraum der Entscheidungen überfordert scheinen mit dem Ergebnis, dass sich die Kinder und Jugendlichen einen individuellen „Werte-Cocktail“ mixen.

**Wichtige Grundwerte** aus Sicht des Vereins „Werte Bewegen e.V.“ sind Respekt, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Offenheit, Vertrauen, Gerechtigkeit, Solidarität; solche Grundwerte sind eine wesentliche Basis für ein möglichst harmonisches und erfolgreiches Zusammenleben in den verschiedenen Gemeinschaften und in der Gesellschaft; deren Vermittlung für die Heranwachsenden ist daher für die Zukunft unserer Gesellschaft von großer Bedeutung.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Werte Bewegen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung der Jugend, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von den in der Präambel dieser Satzung genannten Werten.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
  - a. die Bereitstellung von Informationen sowie Errichtung und Betrieb eines Internetportals für den Austausch rund um das Thema „Werte und ihre Vermittlung an Kinder und Jugendliche“;
  - b. die Entwicklung, Koordination und Durchführung von konkreten eigenen Projekten zur nachhaltigen Vermittlung von Werten an Kinder und Jugendliche, auch auf intergenerativer Grundlage;
  - c. die finanzielle und personelle Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die Projekte zur nachhaltigen Vermittlung von Werten an Kinder und Jugendliche an den Verein herantragen, bzw. durchführen;
  - d. die Beratung von Personen, die Kinder und Jugendliche bei der Findung von Werten

erreichen und beeinflussen können wie z.B. (werdende) Eltern, Erzieherinnen, Lehrer oder entsprechend in anderen Institutionen Tätige;

e. die Vermittlung und Bündelung von Aktivitäten anderer auf diesem Gebiet tätigen Institutionen;

f. die Bildung eines Netzwerkes für diese Aufgaben;

g. die Durchführung von geeigneter Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Zwecke des Vereins.

(3) Der Schwerpunkt der Zweckverfolgung soll zunächst regional beschränkt im Freiburger Raum liegen. Der Verein kann seine Zwecke aber auch im weiteren In- sowie im Ausland verfolgen. Er kann seine Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

(4) Der Vorstand entscheidet im Einzelnen darüber, welche Tätigkeiten zur Zweckverfolgung jeweils geeignet sind und durchgeführt werden sollen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

(5) Zuwendungen an den Verein wachsen dem Vereinsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendenden dafür bestimmt werden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und dem Vermögen zugeführt werden.

(6) Aus der Anlage des Vermögens resultierende Erträge sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich den Vereinszielen verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe der Gründe oder Umstände enthalten, die den Antragsteller zur Mitgliedschaft in dem Verein motivieren.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch jederzeit freiwillig möglichen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat sodann binnen zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung keinen oder erst nach Fristablauf Gebrauch, so gilt seine Mitgliedschaft als beendet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge können in Form eines Geldbetrages, aber auch in Form einer Sach- oder Dienstleistung erbracht werden. Über Art und Umfang des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmung in Satz 1 auch über die zu wählende Anzahl der Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand sollen solche Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Der Vorstand kann ferner zwei Beisitzer ernennen, die den Vorstand unterstützen und ihn beraten.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann durch mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt hat oder aus sonstigem Grund unfähig zur Fortführung seines Amtes ist. Dem Vorstandsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich der Entscheidung über durchzuführende oder zu unterstützende Projekte sowie über Art und Umfang der Durchführung, bzw. Unterstützung,
- b. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- c. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

- f. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt in Textform – auch durch moderne Kommunikationsmittel wie Telefax oder E-Mail – dazu ein. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung statt, in der über den Jahresbericht des vergangenen und über den Haushaltsplan des kommenden Jahres beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien, insbesondere Telefax oder E-Mail, beschließen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Festsetzung von Art und Umfang sowie Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Einmal im Jahr beruft der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform – auch durch Telefax oder E-Mail – und unter Angabe der Tagesordnung die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(2) Der erste Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist auch eine Abstimmung mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik zulässig wie

Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail etc. Der Versammlungsleiter kann auch Gäste zur an sich nichtöffentlichen Mitgliederversammlung zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen oder eines Internet-Auftritts beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, bzw. sich im Falle der Zuhilfenahme moderner Kommunikationstechnik gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung an der Abstimmung beteiligt. Wird diese Zahl nicht erreicht, beruft der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf der Vorstand in der Einladung hinzuweisen hat.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied – für jede Mitgliederversammlung gesondert – schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller vorhandenen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13 der Satzung entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit für das von ihr getragene Haus des Lebens in Freiburg, Immentalstr. 12, 79104 Freiburg, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 26. Januar 2009 errichtet.